

Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts zur Konsultation zur grenzüberschreitenden Verlegung von Firmensitzen – Konsultation der GD MARKT

16. April 2013

Zum Deutschen Aktieninstitut:

Das Deutsche Aktieninstitut arbeitet als etablierter Interessenvertreter aktiv an der Gestaltung der deutschen und europäischen Kapitalmärkte und ihrer Rahmenbedingungen mit. Es repräsentiert die am Kapitalmarkt interessierte deutsche Wirtschaft. Die rund 200 Mitglieder sind börsennotierte Aktiengesellschaften, Banken, Börsen, Investoren und andere wichtige Marktteilnehmer. Das Deutsche Aktieninstitut wurde 1953 gegründet und unterhält Büros in Frankfurt am Main und in Brüssel. Nähere Informationen zum Deutschen Aktieninstitut finden Sie unter www.dai.de.

Zur Konsultation:

Als Verband können nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, an dieser Stelle einige Anmerkungen zu machen.

Unsere Mitglieder wünschen sich eine Regulierung der Sitzverlegung innerhalb Europas, die einfach und in allen Ländern gleich standardisiert sein sollte. Dies gilt sowohl für die administrativen als auch die monetären Anforderungen. Ziel müsste sein, dass die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten so weit wie möglich das gleiche Verfahren nutzen können. Dies setzt aber eigentlich nun zuvor eine Prüfung aller Aspekte der mitgliedstaatlichen Gesellschaftsrechte, einschließlich der Mitbestimmung, aber möglicherweise auch von steuerlichen Bestimmungen voraus, damit Wettbewerbsverzerrungen in den Regimen aufgedeckt und verhindert werden können. Der Fragebogen erfasst dies nicht.

Hier ein Beispiel: Wenn die EU-Regulierung schlicht vorsehen würde, dass vor der Sitzverlegung einer Aktiengesellschaft eine Hauptversammlung abzuhalten ist, könnte das für Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten unterschiedliche Konsequenzen haben.

In Deutschland würden eventuell erforderliche Hauptversammlungsbeschlüsse mit der Möglichkeit jedes Aktionärs – und wenn er auch nur eine Aktie halten mag – den Beschluss anfechten zu können, zu langwierigen Prozessen führen.



Dr. Cordula Heldt; Dr. Uta-Bettina von Altenbockum
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Niederneu 13-19 60325 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 92915-22 o. 47 Telefax +49 69 92915-11

E-Mail heldt@dai.de; altenbockum@dai.de; www.dai.de

Soweit solchen Rechtsbehelfen, wie in Deutschland üblich, aufschiebende Wirkung zukommt, könnte dies eine Sitzverlegung für deutsche Unternehmen erheblich verzögern und unberechenbar machen, während für Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, die diese Art von Aktionärsschutz und prozessualer Durchsetzung von Aktionärsrechten nicht kennen, oder abgewandelt haben, überhaupt keine Verzögerung entstehen würden. Eine Ungleichbehandlung wäre vorprogrammiert. Eine EU-Regulierung müsste also auch dies nivellieren, um einheitlich zu sein. Das würde z.B. bedeuten, dass die EU-Regulierung zugleich eine Regelung für den Aktionärsschutz trifft, der z.B. den deutschen Aktionärsschutz abändert oder Alternativen umschreibt, die es auch den deutschen Unternehmen erlauben, eine Maßnahme so zügig wie in anderen Mitgliedstaaten durchzuführen. Dies könnte z.B. beim Beispiel Hauptversammlung sein, die Mitgliedstaaten anzuhalten, Aktionäre wegen ihrer monetären Interessen auf ein gesondertes Verfahren zu verweisen, dass die Sitzverlegung nicht verhindert.

Da solche Besonderheiten sicherlich in jedem Mitgliedstaat in unterschiedlicher Weise bestehen, sollten diese zumindest zur Kenntnis gebracht und in Erwägung gezogen werden. Um sich überhaupt der Probleme bewusst zu sein, ist u.E. eine umfassende Wirkungsstudie erforderlich. Wenn die Berücksichtigung der nationalen Interessen auf diese Art gelingen würde, wäre ein Erfolg der neuen Sitzverlegungsrichtlinie garantiert. Wir sind uns des Aufwands einer solchen Erhebung sehr bewusst.

Die Überlegungen zur SPE haben zudem gezeigt, dass auch die Mitbestimmung ein Hemmnis für eine europäische Regelung sein kann. Eine neue Regelung neben der SE oder Verschmelzung dürfte daher kaum Erfolg haben. Drei verschiedene Mitbestimmungsregime für ähnlich gelagerte Fälle wären unseres Erachtens nicht vermittelbar. Vielmehr erscheint es uns sachgerecht, hier auf die bereits bestehenden Lösungen wie etwa die Verhandlungslösung unter dem SE-Regime zurück zu greifen.

Wir stehen als Ansprechpartner sehr gerne zur Verfügung.